



STERBEGELDVERSICHERUNG:
**ALLES RUND UM IHREN
BESTEHENDEN VERTRAG**

CHECK24

INHALT

1. Versicherungsvertrag ändern	03
1.1 Wann eine Vertragsänderung sinnvoll ist?	03
1.2 Daten der Versicherungsvertrages ändern	03
2. Beitragsfreistellung (Insolvenz, Hartz IV)	04
2.1 Bei Zahlungsschwierigkeiten Beiträge freistellen lassen	04
2.2 Eine Sterbegeldversicherung ist Schonvermögen	04
3. Wechsel und Kündigung	06
3.1 Ein Wechsel hat viele Nachteile	07
3.2 Wie sie bei einer Kündigung vorgehen	07
3.3 Auszahlung des Rückkaufwertes	07

HINWEIS: Die Angaben in diesem Ratgeber wurden von der CHECK24 Redaktion gewissenhaft recherchiert. Maßgeblich für die konkreten Leistungen einzelner Versicherungstarife sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Bedingungen des Versicherers.
Stand des Dokumentes: Juni 2016

STERBEGELDVERSICHERUNG: ALLES, RUND UM IHREN BESTEHENDEN VERTRAG

Mit dem Abschluss einer Sterbegeldversicherung haben Sie sich für eine sinnvolle Vorsorge entschieden. Durch die finanzielle Entlastung Ihrer Angehörigen stehen die Bestattungskosten nicht mehr im Mittelpunkt.

Nach dem Vertragsschluss kann allerdings viel passieren, vom Wechsel des Wohnorts bis zum Verlust des Arbeitsplatzes. Daher sollten Sie immer prüfen, ob auch die abgeschlossene Sterbegeldversicherung betroffen ist. Nur so kann der gewünschte Schutz auch langfristig garantiert werden.



1. VERSICHERUNGSVERTRAG ÄNDERN

WANN EINE VERTRAGSÄNDERUNG SINNVOLL IST?

Ändert sich Ihre Lebenssituation, ist es unter Umständen ratsam oder gar erforderlich, den Anbieter Ihrer Sterbegeldversicherung darüber zu informieren. Neben einfachen Anpassungen, wie der Adressänderung nach einem Umzug oder der Namensänderung nach einer Eheschließung, können auch größere Änderungen notwendig werden.

Haben Sie den Versicherungsvertrag beispielsweise als Alleinstehender abgeschlossen und daher vielleicht Ihre Geschwister als **bezugsberechtigte Personen** eingesetzt, wollen Sie diese Entscheidung wahrscheinlich nach einer Eheschließung ändern.

Möchten Sie weitreichendere Vertragsänderungen vornehmen und beispielsweise die **Versicherungssumme** Ihrer Sterbegeldversicherung erhöhen, um ein Familiengrab zu finanzieren, sollten Sie sich mit Ihrem Anliegen

in jedem Fall zeitnah direkt an den Versicherer wenden. Das ist deshalb wichtig, da größere Vertragsänderungen mitunter auch eine **Anpassung der Versicherungsbeiträge** oder der Deckungssumme zur Folge haben.

DATEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGS ÄNDERN

Um Ihrem Versicherer die geänderten Eckdaten mitzuteilen, können Sie sich entweder direkt an dessen Kundenservice wenden oder – noch einfacher – unseren Kundenberater per Telefon, E-Mail, Fax oder Post kontaktieren.

Geben Sie einfach an, welche vertragsrelevanten Informationen sich geändert haben, bei welcher Versicherungsgesellschaft Sie sind und wie Ihre Versicherungsscheinnummer lautet – wir kümmern uns für Sie um den Rest.



Dieser Service kostet Sie keinen Cent und kann für alle Verträge genutzt werden, die über CHECK24 abgeschlossen wurden.

2. BEITRAGSFREISTELLUNG (INSOLVENZ, HARTZ IV)

BEI ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN BEITRÄGE FREISTELLEN LASSEN

In einen finanziellen Engpass kann jeder einmal geraten. Bevor Sie jedoch gleich in Erwägung ziehen, Ihre Sterbegeldversicherung zu kündigen, können Sie auch alternativ überlegen, mit Ihrem Versicherer eine **Beitragsfreistellung** zu vereinbaren. Einige Gesellschaften bieten diese Möglichkeit für Versicherungsnehmer mit Zahlungsschwierigkeiten an.

Zur Wahl stehen üblicherweise eine teilweise oder vollständige Aussetzung der Beitragszahlung. Das heißt, Sie zahlen vorübergehend einen geringeren oder gar keinen Versicherungsbeitrag mehr.



Eine Beitragsfreistellung kann dazu führen, dass im Versicherungsfall eine geringere Versicherungssumme als ursprünglich vereinbart ausgezahlt wird, da Sie zeitweise weniger einzahlen als geplant. Dennoch ist diese Variante für Sie in aller Regel gewinnbringender als eine **Kündigung der Sterbegeldversicherung**, da hierbei der Versicherungsschutz – wenn auch mit geringerer Deckung – erhalten bleibt.

Wenn Sie eine Beitragsfreistellung beantragen möchten, kontaktieren Sie den Anbieter Ihrer Sterbegeldversicherung hierzu schriftlich. Geben Sie, wenn möglich, auch eine Einschätzung ab, wie lange Sie voraussichtlich eine vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung in Anspruch nehmen werden.

EINE STERBEGELDVERSICHERUNG IST SCHONVERMÖGEN

Unabhängig von der eigenen Liquidität zählt die Sterbegeldversicherung zum sogenannten Schonvermögen. Dieses ist zwar nicht eindeutig im Gesetz geregelt, aber in den letzten Jahren fielen einige Rechtsprechungen zu diesem Thema.

Schonvermögen ist ein Begriff aus dem Sozialhilferecht und bezeichnet den Teil des Vermögens, der einem Bedürftigen auch bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht genommen werden darf. Das heißt, es gilt sozialhilferechtlich nicht als verwertbares Vermögen. Im Falle einer Privatinsolvenz darf die Sterbegeldversicherung **nicht vom Sozialamt gepfändet** werden, solange die Höhe der Versicherungssumme zweckmäßig bleibt. Laut BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) liegt die Grenze bei 8.000 Euro.

Sollte die Bestattungsvorsorge einen angemessenen Rahmen überschreiten, muss sie auch dann nicht aufgelöst werden, wenn dies unwirtschaftlich wäre. Sollte Sie ein Sozialarbeiter zur Kündigung Ihrer Sterbegeldversicherung auffordern, kontaktieren Sie Ihr Versicherungsunternehmen oder suchen Sie sich einen Rechtsbeistand.

Zusätzlich hat das Karlsruher Sozialgericht in einem Urteil Ende 2015 (Aktenzeichen S 4 SO 370/14) entschieden, dass Beiträge für die Sterbegeldversicherung als Grundsicherung im Alter gelten. Mit Verweis auf Paragraph 33 Absatz 2 des Zwölften Sozialgesetzbuches muss eine angemessene Bestattung der versicherten Person gewährleistet werden. Daher muss der Sozialhilfeträger im Notfall die offenen Beiträge übernehmen, wenn die Versicherung nicht aus Absicht abgeschlossen wurde, um das Sozialamt zu belasten, und die versicherte Summe allein zur Bestattung dienen soll bzw. zweckgebunden ist.



3. WECHSEL UND KÜNDIGUNG

EIN WECHSEL HAT VIELE NACHTEILE

Bevor Sie einen Wechsel der Sterbegeldversicherung vornehmen, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass bei einem neuen Anbieter gegebenenfalls eine erneute **Gesundheitsprüfung** erforderlich wird. Außerdem fallen in der Regel auch erneute Vertrags- und Verwaltungskosten an.



Der **Versicherungsbeitrag** berechnet sich unter anderem anhand des Alters des Antragstellers. Da Sie älter sind als beim Abschluss einer bestehenden Vorversicherung, müssen Sie nun von vorneherein mit höheren Kosten rechnen. Rein finanziell lohnt sich ein Wechsel der Versicherung daher nicht. Bevor Sie sich zu diesem Schritt entschließen, sollten Sie sich unbedingt mit unserem Kundenservice in Verbindung setzen.

Haben Sie sich dennoch für einen Wechsel entschieden und den passenden Versicherungsschutz gefunden, sollten Sie sich ein **verbindliches Angebot** zukommen lassen. Achten Sie beim Versicherungsverwechsel darauf, dass die Kündigung rechtzeitig erfolgt und der neue Vertrag nahtlos an den alten anschließt. Andernfalls zahlen Sie unnötigerweise für zwei Versicherungen oder sind für eine Übergangszeit nicht versichert. Die genauen Kündigungsmodalitäten sind in Ihrem Versicherungsvertrag aufgeführt.

WIE SIE BEI EINER KÜNDIGUNG VORGEHEN

Die Kündigung der Sterbegeldversicherung ist in der Regel jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode möglich. Diese Periode ist oftmals von der vereinbarten Zahlweise des Versicherungsbeitrags abhängig – also monatlich, quartalsweise oder jährlich – und bestimmt somit auch die Kündigungsfrist.

Manche Gesellschaften sehen beispielsweise die Möglichkeit einer Kündigung zum Ende eines Kalenderquartals vor, wobei die Benachrichtigung bereits drei Monate vorher, also spätestens zum Ende des vorherigen Quartals, erfolgen soll. Bei anderen Versicherern hingegen beträgt die Kündigungsfrist beispielsweise lediglich einen Monat – entweder zu jedem beliebigen Zeitpunkt oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Welche Kündigungsfrist für Ihren Tarif zutrifft, lesen Sie am besten in den Versicherungsbedingungen nach.


Die Kündigung muss stets schriftlich erfolgen. Ein **Musterformular** für die Kündigung können Sie unentgeltlich bei uns herunterladen. Es ist nicht nötig, einen Grund für die Vertragskündigung anzugeben. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, schicken Sie Ihre Kündigung am besten per Einschreiben mit Rückschein an die Versicherungsgesellschaft. Dadurch ist gewährleistet, dass Sie bei Bedarf – etwa bei Unstimmigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen – einen Nachweis über die fristgerecht eingereichte Kündigung haben.



Unter bestimmten Umständen können Sie außerdem von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Erhöht sich zum Beispiel durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent, kann der Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung vom Versicherungsnehmer fristlos gekündigt werden. Die Sonderkündigung sollten Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens über die Beitragsanhebung einreichen. Nutzen Sie auch hierzu am besten ein Einschreiben mit Rückschein.

Daher sollten Sie unbedingt Ihren Vertrag prüfen und gegebenenfalls mit Ihrem Versicherer Rücksprache halten.



 **Tipp:** Bevor Sie etwas unternehmen, kontaktieren Sie bitte unseren Kunden-service. Unsere Berater stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, um gemeinsam die für Sie optimale Lösung zu finden.

Die ausbezahlten Leistungen zu Lebzeiten sind allerdings einkommenssteuerpflichtig und der Rückkaufswert, vor allem in der Anfangszeit, äußerst gering. Daher lohnt sich finanziell meist weder eine Kündigung noch ein Wechsel der Versicherung. Oft ist jedoch eine teilweise Kündigung zur Kapitalentnahme, eine Beitragsfreistellung oder eine Umwandlung der Versicherung möglich.

AUSZAHLUNG DES RÜCKKAUFWERTES

Da die Sterbegeldversicherung zu den Lebensversicherungen gehört, gibt es bei ihr im Falle einer Kündigung auch einen Rückkaufswert. Im Vertrag oder den dazugehörigen Unterlagen sind nicht nur die genauen Kündigungsmodalitäten aufgeführt, sondern oftmals auch Rückkaufswerttabellen oder Berechnungen des Rückkaufswertes.

Prinzipiell wird der Rückkaufswert gemäß § 169 Absatz 3 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes berechnet und an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Neben dem Rückkaufswert erhält dieser in der Regel auch erwirtschaftete Überschüsse. Die Höhe des Rückkaufswertes ist von verschiedenen Bedingungen abhängig.



Quellenangabe:

Bilder: Cover, S.3, S.4, S.5, S.6: Thinkstock